



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finzelberg GmbH & Co. KG, Andernach, nachfolgend: **Finzelberg**

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung von Finzelberg mit dem Auftraggeber über Lieferungen und Leistungen (nachstehend insgesamt „Leistungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist. Sie gelten auch dann, wenn Finzelberg in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen ihre Leistung vorbehaltlos ausführt; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für Finzelberg nur verbindlich, wenn Finzelberg ihrer Geltung ausdrücklich in Text- oder Schriftform zugestimmt hat.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Subunternehmer, Audits

1. Angebote von Finzelberg sind freibleibend. Allgemeine Waren- und Leistungsbeschreibungen oder die Eigenschaften eines Musters gelten im Zweifel nicht als Beschaffengarantie, sondern nur als vereinbarte Qualitätsmerkmale.

2. Die Bestellung des Auftraggebers wird auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann zu einem verbindlichen Auftrag, wenn sie von Finzelberg in Text- oder Schriftform bestätigt oder von Finzelberg ohne Vorbehalt ausgeführt wird (Vertragsschluss). Bestätigt Finzelberg die Bestellung in Text- oder Schriftform (Auftragsbestätigung), so gilt der Vertrag als zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung zustande gekommen, wenn der Auftraggeber diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform widerspricht.

3. Verlangt der Auftraggeber, dass Zulieferungen oder sonstige Teile der Leistungen („Beistellungen“) durch ihn selbst oder durch einen von ihm bezeichneten Dritten durchgeführt werden sollen, so ist, unabhängig davon, ob der Auftraggeber oder Finzelberg den entsprechenden Vertrag mit dem Dritten schließt, der Auftraggeber verantwortlich dafür, dass (1) die Beistellungen ordnungsgemäß und rechtzeitig durchgeführt und (2) die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des Dritten erfüllt werden.

4. Führt der Auftraggeber oder eine in- oder ausländische Behörde oder Organisation im Zusammenhang mit den Leistungen, die Finzelberg für den Auftraggeber erbringt oder erbracht hat, einen Audit oder eine Inspektion durch, so trägt der Auftraggeber den bei Finzelberg insoweit entstehenden Aufwand.

§ 3 Abrufverträge, Kontrakte

1. Ist vereinbart, dass die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers erbracht werden („Kon-

trakt“), so sind die Leistungen innerhalb von 120 Kalendertagen nach Vertragsschluss abzurufen.

2. Bei Überschreitung der Abruffrist ist Finzelberg berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag bzw. von dem noch unerfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

§ 4 Leistungszeit

1. Die Leistungszeit beginnt nach der vollständigen Klärung aller technischen und kaufmännischen Details sowie, wenn zur Erbringung der Leistungen erforderlich, nach Eingang der vom Auftraggeber zu liefernden Beistellungen und Materialien, wie z.B. Prüfmuster nebst etwaiger für die Ausführung benötigten Informationen und Dokumente. Die Auftragsbefreiung steht unter dem Vorbehalt (1) der Selbstbelieferung und (2), dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren EU- oder internationalen Vorschriften sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Die Angaben von Finzelberg über den Zeitpunkt der Leistungserbringung sind unverbindlich, es sei denn, es wäre ausnahmsweise ein verbindlicher Termin in Text- oder Schriftform zugesagt worden.

3. Finzelberg ist zu dem Auftraggeber zumutbaren Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Prüfmuster, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für die Leistungen ist das Lieferwerk von Finzelberg.

2. Lieferungen erfolgen Ex Works Lieferwerk (EXW Incoterms® 2020) auf Kosten des Auftraggebers.

Etwaige auf dem Beförderungsweg entstehende Beschädigungen oder Gewichtsverluste gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso Mehrkosten durch Zuschläge für bspw. Winterfracht, für Beförderung auf Kleinwässern, für Frachttarif-, Steuer- und Zollerhöhung.

3. Finzelberg ist aus technischen Gründen berechtigt, je nach Auftragsvolumen bis zu 10% weniger oder mehr als die bestellte Menge zu liefern. Maßgeblich für den Rechnungsbetrag sind in jedem Fall die tatsächlichen Gewichte bei der Versendung.

4. Soweit nicht für Untersuchungen verbraucht, bewahrt Finzelberg Prüfmuster für sechs Monate nach Erbringung der Leistung auf und entsorgt sie alsdann ohne weitere Mitteilung an den Auftraggeber; eine längere Lagerung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mit-

wirkungspflichten, so geht zu diesem Zeitpunkt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung auf den Auftraggeber über. Finzelberg behält sich vor, Schadensersatzansprüche wegen Annahmeverzugs geltend zu machen.

§ 6 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Alle Preise verstehen sich in EURO und zusätzlich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe.

2. Der in einem Kontrakt vereinbarte Preis gilt für die Dauer der Abruffrist.

3. Im Übrigen gilt der vereinbarte Preis, wenn die Leistung innerhalb von 4 Monaten ab Vertragsschluss zu erfolgen hat. Ist eine längere Leistungszeit vereinbart und der Preis zwischenzeitlich wegen erheblicher Änderungen der Marktlage im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr angemessen, so kann Finzelberg eine Preisanpassung verlangen.

Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% kann der Auftraggeber unentgeltlich vom Vertrag bzw. von dem noch unerfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

4. Haben sich zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung preisbildende Nebenkosten unvorhersehbar geändert wie z.B. Zölle, Steuern, Abgaben, Gebühren etc., so kann Finzelberg eine entsprechende Preisanpassung verlangen. Rechnungen von Finzelberg sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Mängelhaftung

Für mangelhafte Leistungen haftet Finzelberg wie folgt:

1. Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl von Finzelberg unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, die einen Mangel aufweisen, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Leistung vorlag.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie
- c) bei Nichteinhaltung einer Beschaffengarantie.



Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Ist die für die Leistungen spezifizierte Haltbarkeitsfrist kürzer als die in § 7 Ziff. 2 genannte Verjährungsfrist, so verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung mit dem Ablauf der Haltbarkeitsfrist.

4. Mängelrügen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

5. Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen in einem Umfang zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Finzelberg berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

6. Finzelberg ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistungen oder bei Schäden, die nach der Übergabe infolge fehlerhafter Lagerung oder Behandlung oder aufgrund von äußeren Umständen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Gleiches gilt, soweit Gegenstand der Leistungen Naturerzeugnisse sind, für handelsübliche Qualitäts- oder Geschmacksabweichungen. Dies gilt auch bei Kauf nach Muster (vgl. § 2 Ziff. 1).

9. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich aus Gründen erhöhen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

10. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder

11. der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Finzelberg. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 genannten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Schadensersatzhaftung, Regressverzicht

1. Soweit nicht anderweitig in diesen Allge-

meinen Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit,
- d) bei Arglist,
- 3) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher berechtigterweise vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2. Trifft im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit den Auftraggeber eine Schadensersatzhaftung gegenüber Dritten nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes oder nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen, die die Haftung des pharmazeutischen Unternehmers im Falle des Todes und sonstiger Körper- oder Gesundheitsschäden regeln, und ist der Schaden auf eine Pflichtverletzung von Finzelberg zurückzuführen, so verzichtet der Auftraggeber auf einen Regress bei Finzelberg, soweit der zu ersetzende Schaden durch die Haftpflichtversicherung des Auftraggebers gedeckt ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass dieser Regressverzicht im Innenverhältnis zu seinem Haftpflichtversicherer dessen Zustimmung erfordern kann.

§ 9 Force Majeure

1. Finzelberg haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. wetterbedingt oder aufgrund von Pestizid- oder Kontaminanten-Befunden ausfallende Chargen, Natur- oder Transportkatastrophen, Missernten oder durrebedingte Ernteauffälle, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, unerwartet auf-

tretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht von Finzelberg verschuldete Betriebsstörungen oder -unterbrechungen (insbesondere aufgrund einer Unterbrechung oder Einschränkungen bei der Energieversorgung) oder behördliche Verfügungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von Finzelberg geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die Finzelberg nicht zu vertreten hat.

2. Finzelberg wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende des Leistungshindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

3. Sofern solche Ereignisse Finzelberg die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Finzelberg zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

4. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Finzelberg vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Geheimhaltung, Urheber- und Nutzungsrechte, Datenschutz

1. Finzelberg wird alle Informationen, die sie für die Erbringung ihrer Leistungen erhalten oder erstellt hat, vertraulich behandeln, soweit nicht der Auftraggeber einer Weitergabe oder Veröffentlichung in Text- oder Schriftform vorab zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich verfügbar waren oder wurden, sich bereits rechtmäßig in Besitz von Finzelberg befanden, unabhängig vom Vertrag entwickelt wurden oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.

2. Finzelberg behält sich an allen von ihr gelieferten Dokumenten (Spezifikationen, Analyse- oder Chargenzertifikate, Gutachten etc.) das Urheberrecht vor. Diese Dokumente dürfen nur für im Vertrag genannte Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung, auch in abgeänderter Fassung, für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an Dritte, die Veröffentlichung oder die Verwendung zu Werbezwecken etc. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Finzelberg in Text- oder Schriftform.

3. Finzelberg behandelt alle ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten vertraulich. Diese Daten werden zum Zwecke der Ausführung des Auftrags und der Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit dem Vertrag ver-



arbeitet, genutzt und gespeichert und auf berechtigtes Verlangen der betroffenen Person unverzüglich gelöscht.

§ 11 Produktbeobachtungspflicht, Ausführbestimmungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Finzelberg unverzüglich von Problemen des Endverbrauchers im Umgang bzw. in der Anwendung der von Finzelberg hergestellten Produkte in Kenntnis zu setzen und die Endverbraucherpackung entsprechend zu kennzeichnen, so dass die eingesetzten Partien zurückverfolgbar sind.

2. Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der erbrachten Leistungen (einschließlich Dokumentation) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

3. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung von Finzelberg alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der erbrachten Leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

§ 12 Geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Finzelberg. Finzelberg ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.